Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Gegenwärtige Eintheilung und Organisation Rhätiens

Autor: Tribolet

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542956

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegenwärtige Eintheilung und Organisation Rhatiens.

Numero.	District.	Hauptorte.	Ungahl ber Gemeinden.	Bevolferung.	Pfarrge meinden
i.	Plefur	Chur	18	8,400	18
2.	Untern. Landquart	Malans	13	8,800	14
3.	Obern-Landquart	Rlofters	12	8,200	17
4.	Beinzenberg	Tusis	11	7,600	17
5.	hinterrhein	Undeer	.13	5,900	13
6.	Stenner	Islang	23	16,300	29
7.	Rheinquellen	Truns	11	10,400	17
8.	Muesa	Roveredo	17	10,000	18
9.	Albula	Alvanenerbad .	23	71500	25
10.	Bernina	Samada	17	7,600	23
11.	Jun	Schulß	16	8,100	17
file car		0 000	174	98,800	208

Central = Regierung.

Prefettur: Rath: 1 Prefett und 6 Rathe, nach ber Einsebung aber 7 Rathe.

Diftrietsbeborben.

rungs und Districtsstatthalter bat.

Ein Gericht von 9 Gliedern, prafidirt von einem Prafidenten, der vom Prafekten aus den 9 Distrikts. richtern erwählt wird; und diese sind von allen Prasidenten der Munizipalitäten erwählt; ist die erste und lezte Instanz.

Ein Friedensrichter auf jede Gemeinde; erwählt von

ber Munizipalitat.

In jeder Gemeinde eine Munizipalität von 3 Gliedern, wenn die Gemeinde unter 500 Seelen besteht; von 5 Gliedern, wenn sie von 500 bis 1500; — von 9 Gliedern, wenn sie aus mehr den 1500 Seelen besteht; — wird provisorisch von den Districtspresekten erwählt.

Bekanntmachung.

Obschon jeder sein Baterland liebende Burger von felbst einsehen sollte, daß Sicherheit, des Eigenthums, Der Spre, und oft der Personen selbst, gröfentheils von

der Rechtschaffenheit und Unbestechbarkeit des Richters abhängt; daß also jeder Bersuch den Civil, oder Eriminalrichter durch Bestechungen zu gewinnen, ein wirkliches Verbrechen gegen seine Mitburger und gegen den ganzen Staat sen; so wagen es doch zum öftern sowohl die im Recht stehenden Partenen, als auch ihre Anwälde, dem Richter Geschenke aller Art anzubieten, und diese Bestechung mit dem Vorwand zu verschönern, es sey bloß ein Beweis der Dankbarkeit gegen den Richter sur seine Muhe ben Durchstudierung der Prozedur, welches alles aber auf das nemliche herausläuft.

Das Cantonsgericht Bern hat deshalb einmuthig bes schlossen, jedermann auf das ernstlichste vor diesen Miss. brauchen zu, und hierdurch auf das seperlichste zu verst. chern, das von nun an jeder Burger der es wagen wurde, einem Cantonsrichter vor oder nach ausgefälltem Urtheil Geschenke (von welcher Art und von welchem Werth sie auch immer senn möchten) anzubieten, oder auch ihm unwissend in sein Jaus zu tragen, ohne Schonung als ein Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit dem competierlichen Richter angezeigt, und nach Verdienen bestraft werden wird.

Welches hiermit ju jedermanns Wissen und Verhalt öffenglich bekannt gemacht wird — Bern, 2. Just 1801. Eribolet, Praf.; Bitzius, Secr.